

# Anschlussgebühren A-E 99

## Strom

Die Anschlussgebühren nach Artikel 53 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser betragen für den erstmaligen Anschluss an das Stromniederspannungsnetz:

- 
- |                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| <b>1. Gültigkeit</b> | Dieser Anschlussgebührentarif ist gültig ab 1. Januar 1999 und ersetzt den entsprechenden Tarif vom 1. Januar 1995. Im Tarif ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet. |  |
|----------------------|---|--|
- 
- |   |  |            |
|---|--|------------|
| <b>2. Anschlussgebühren</b>             | Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird nach folgenden drei Anwendungszwecken unterschieden: <ul style="list-style-type: none"><li>– Wohnbauten</li><li>– Gewerbe- und Industriebauten</li><li>– Netzkostenanschlussgebühr für elektrische Heizungen</li></ul> Die Kostenbeteiligung für Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen richtet sich nach Abschnitt VII des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser. |            |
| <b>2.1 Wohnbauten</b>                   | – Grundgebühr pro Anschluss  | Fr. 1400.– |
|   | – zusätzlich pro Wohnung   | Fr. 100.–  |
| <b>2.2 Gewerbe- und Industriebauten</b> | – pro mm <sup>2</sup> Cu-Leiter-Querschnitt  | Fr. 120.–  |

### **2.3 Elektrische Heizung**

Für den Anschluss elektrischer Heizungen wird zusätzlich eine Netzkostenanschlussgebühr erhoben. Für die Berechnung gilt die höchste gleichzeitig auftretende Heizungsleistung in kW pro Hausanschluss.

– Heizungsleistung pro kW                      Fr. 100.–

Für Direktheizungen bis zu 2 kW pro Wohnung bzw. Zählerkreis werden keine Anschlussgebühren erhoben.

---

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 18. Dezember 1998.

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Direktor:

Kurt Fluri

Felix Strässle